

7. Verschrottungs-/Umweltprämie für Fahrzeugtausch (Ministerialentwurf 3.2.2009)

7.1. Einführung einer Verschrottungs-/Umweltprämie

Von der ungünstigen Konjunktorentwicklung besonders stark betroffen ist die Fahrzeugbranche. Ein Lösungsansatz, einerseits die gesamte Branche zu unterstützen und andererseits umweltschädliche alte Autos durch neue umweltfreundliche zu ersetzen, ist die Einführung einer **befristeten Verschrottungs-/Umweltprämie** für Altfautos, wenn an deren Stelle ein neues angeschafft wird, das modernen Umweltstandards entspricht.

Die Verschrottungs-/Umweltprämie soll ausbezahlt werden, wenn eine Privatperson, auf die ein **über 13 Jahre altes fahrtüchtiges Auto** seit mindestens einem Jahr zugelassen war, dieses alte Fahrzeug verschrotten lässt und statt dessen ein **neues Fahrzeug** anschafft, das **zumindest die Schadstoffklasse Euro 4** erfüllt. Die Verschrottungs-/Umweltprämie in Höhe von **EUR 1.500,-** wird zur Hälfte von Bund und zur Hälfte vom Fahrzeughandel aufgebracht. Der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Verschrottung sind vom Fahrzeughandel bzw. von den Shredderanlagen zu erbringen.

7.2. Gegenstand der Verschrottungs-/Umweltprämie

Gegenstand der Verschrottungs-/Umweltprämie ist die Verschrottung von Altfahrzeugen und deren Ersatz durch Neufahrzeuge.

Als **Neufahrzeuge** gelten neben Fahrzeugen, die bisher überhaupt noch nicht zugelassen waren, auch Fahrzeuge, die bisher auf einen Fahrzeughändler zugelassen waren und deren erstmalige Zulassung zum Verkehr höchstens ein Jahr zurückliegt.

Das Altfahrzeug muss **vor dem 1. 1. 1996 erstmals zugelassen** worden sein und in fahrtüchtigem Zustand sein. Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Verschrottungs-/Umweltprämie muss das Fahrzeug eine **gültige Begutachtungsplakette** gemäß § 57a KFG aufweisen und auch tatsächlich zum Verkehr zugelassen sein.

Sowohl die Abmeldung des Altfahrzeuges als auch die Anmeldung des Neufahrzeuges können **frühestens am 1. 4. 2009** erfolgen. Grundsätzlich ist der **letzte Zeitpunkt**, zu dem die Verschrottungs-/Umweltprämie in Anspruch genommen werden kann, der **31. 12. 2009**, es ist **jedoch** die **Anzahl der geförderten Fahrzeuge mit 30.000 begrenzt**, sodass nach Erreichen dieser Zahl keine Verschrottungs-/Umweltprämie ausbezahlt wird.

Anspruch auf die Begünstigung haben nur Antragsteller, bei denen sowohl das **Altfahrzeug** als auch das **Neufahrzeug** ein Personenkraftwagen ist, der im **Inland** auf den Antragsteller **zugelassen** ist bzw. war.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller eine **Privatperson** ist. Für Fahrzeuge, die innerhalb des letzten Jahres zum notwendigen Betriebsvermögen gehörten, besteht kein Anspruch auf die Verschrottungs-/Umweltprämie. (§ 1 VU-PrämienG)

7.3. Voraussetzung für die Auszahlung

Grundsätzlich müssen für die Gewährung der Verschrottungs-/Umweltprämie folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der zur Verschrottung an den Fahrzeughändler übergebene PKW muss **mindestens ein Jahr** durchgehend auf den **Antragsteller im Inland zugelassen** gewesen sein.
- Dieses Altfahrzeug muss nachweislich **im Inland verschrottet** werden, wobei den Nachweis der Inhaber der Shredderanlage gegenüber dem Fahrzeughändler zu erbringen hat.
- Auf den Zulassungsbesitzer des Altfahrzeuges, das zur Verschrottung dem Fahrzeughändler übergeben worden ist, muss ein **PKW** zugelassen werden, der **bisher noch nicht zugelassen** war und erstmals im Inland zugelassen wird oder ein PKW, der bisher nur auf einen inländischen Fahrzeughändler für höchstens ein Jahr zugelassen war.
- Dieses Neufahrzeug muss **mindestens** die Voraussetzungen der **Schadstoffklasse Euro 4** erfüllen.

(§ 2 VU-PrämienG)

7.4. Höhe der Verschrottungs-/Umweltprämie

Die Höhe der Verschrottungs-/Umweltprämie beträgt **EUR 1.500,-**. Dieser Betrag wird zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Fahrzeughändler aufgebracht, der das Altfahrzeug zurückgenommen und das Neufahrzeug verkauft hat. Innerhalb des Anwendungszeitraumes, also zwischen 1. April und 31. Dezember 2009 wird die Prämie für die **ersten 30.000 Fahrzeuge** ausbezahlt, für die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein vollständiger Antrag gestellt wird. (§ 3 VU-PrämienG)

7.5. Nachweise

Um Missbrauch zu verhindern, hat der Fahrzeughändler entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Fahrzeughändler, der das Altfahrzeug zur Verschrottung übernimmt und das Neufahrzeug veräußert, hat die **Fahrtüchtigkeit** des Altfahrzeuges mittels einer gültigen Plakette gemäß § 57a KFG nachzuweisen. Die **Verschrottung** des Altfahrzeuges bei einem **inländischen Shredderbetrieb** ist mittels einer Bestätigung dieses Betriebes nachzuweisen und das Erreichen der **Schadstoffklasse Euro 4** ist mittels eines Auszuges aus der Genehmigungsdatenbank zu belegen.

Darüber hinaus hat der Fahrzeughändler an Hand der vorgelegten Zulassungsscheine des Altfahrzeuges und des Neufahrzeuges folgende Angaben zu prüfen und nachzuweisen: Das Altfahrzeug muss **vor dem 1. 1. 1996 erstmals zum Verkehr zugelassen** worden sein und seit **mindestens einem Jahr durchgehend** im Inland auf den **Antragsteller zugelassen** sein. Darüber hinaus muss der Zulassungsbesitzer des Altfahrzeuges **dieselbe Person** sein wie der Zulassungsbesitzer des Neufahrzeuges. (§ 4 VU-PrämienG)

7.6. Auszahlung

Wenn die im § 4 VU-PrämienG angeführten Voraussetzungen vorliegen, kann der **Fahrzeughändler** über **FinanzOnline** die Auszahlung der Verschrottungs-/Umweltprämie an den Antragsteller beantragen. Dabei sind die **folgenden Daten mitzuteilen**:

- . Name, Anschrift und Sozialversicherungsnummer des Antragstellers,
- . Bankverbindung des Antragstellers (Kontonummer einschließlich der Bankleitzahl bzw. IBAN-BIC) und
- . die Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer) sowohl des Altfahrzeuges als auch des Neufahrzeuges.

Wurden diese Daten vollständig über FinanzOnline übermittelt, wird der Betrag vom (für die Erhebung der Umsatzsteuer des Fahrzeughändlers zuständigen) **Finanzamt an den Antragsteller überwiesen**. Der Fahrzeughändler haftet für die Richtigkeit der Daten, sodass bei unrichtigen Daten bzw. bei falschen Angaben, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung der Verschrottungs-/Umweltprämie führen, der Fahrzeughändler zur Rückzahlung herangezogen wird. (§ 5 VU-PrämienG)

7.7. Verschrottungs-/Umweltabgabe des Fahrzeughändlers

Der Fahrzeughändler hat bis zum **15. des Monats**, der auf die **Antragstellung** der Verschrottungs-/Umweltprämie **folgt**, den **Händleranteil** der ausbezahlten Verschrottungs-/Umweltprämie als Verschrottungs-/Umweltabgabe an das für die Erhebung seiner Umsatzsteuer zuständige **Finanzamt zu entrichten**. (§ 6 VU-PrämienG)

7.8. In Kraft- und Außer Kraft-Treten

Die Abmeldung des Altfahrzeuges und die Anmeldung des Neufahrzeuges müssen innerhalb des Zeitraumes **1. 4. 2009 bis 31. 12. 2009** erfolgen. Auch der **Nachweis** über eine **Verschrottung** durch den Inhaber einer inländischen Shredderanlage gemäß der österreichischen Altfahrzeugeverordnung muss **innerhalb dieses Zeitraumes** erfolgen. Die Verschrottungs-/Umweltprämie wird **nur für die ersten 30.000 Autos** ausbezahlt, für die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und für die ein vollständiger Antrag gestellt wird. (§ 7 VU-PrämienG)

Die **Begutachtungsfrist endet am 16. 2. 2009**.